

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Bestandskraft einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen läßt, ohne mit der Errichtung der Halle zu beginnen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten in Kassel Widerspruch eingelegt werden.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Vom Tage nach dieser Bekanntmachung liegt eine Ausführung des gesamten Bescheides zwei Wochen zur Einsicht bei dem Regie-

rungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648, 3500 Kassel, während der üblichen Dienststunden aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Personen, die schriftlich Einwendungen erhoben haben, können innerhalb der Widerspruchsfrist den Bescheid mit Begründung schriftlich bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, anfordern.

Kassel, 18. Dezember 1984

Der Regierungspräsident  
32 — 53 e 621 — 19/1

StAnz. 1/1985 S. 62

29

DARMSTADT

### BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brömster bei Darmstadt-Eberstadt“ vom 19. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

##### § 1

(1) Der Brömster wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Brömster bei Darmstadt-Eberstadt“ liegt in der Flur 12 der Gemarkung Eberstadt, Stadt Darmstadt. Es hat eine Größe von ca. 9,60 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

##### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die aus floristischer und pflanzensoziologischer Sicht bedeutsamen Kiefernwaldgesellschaften eines Flugsandgebietes und die dort vorkommenden Pflanzenarten langfristig zu erhalten und deren weitere Entwicklung zu fördern.

##### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

##### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. forstliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die der Förderung der Kiefernwaldgesellschaften dienen, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Einzeljagd, nicht jedoch die Errichtung jagdlicher Einrichtungen;
3. die zur Unterhaltung und Instandsetzung der Böschung zur Bundesstraße 426 notwendigen Arbeiten im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

##### § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

##### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

##### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 19. Dezember 1984

Bezirksdirektion für Forsten  
und Naturschutz  
gez. D u m m

StAnz. 1/1985 S. 63

Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 6117/6218

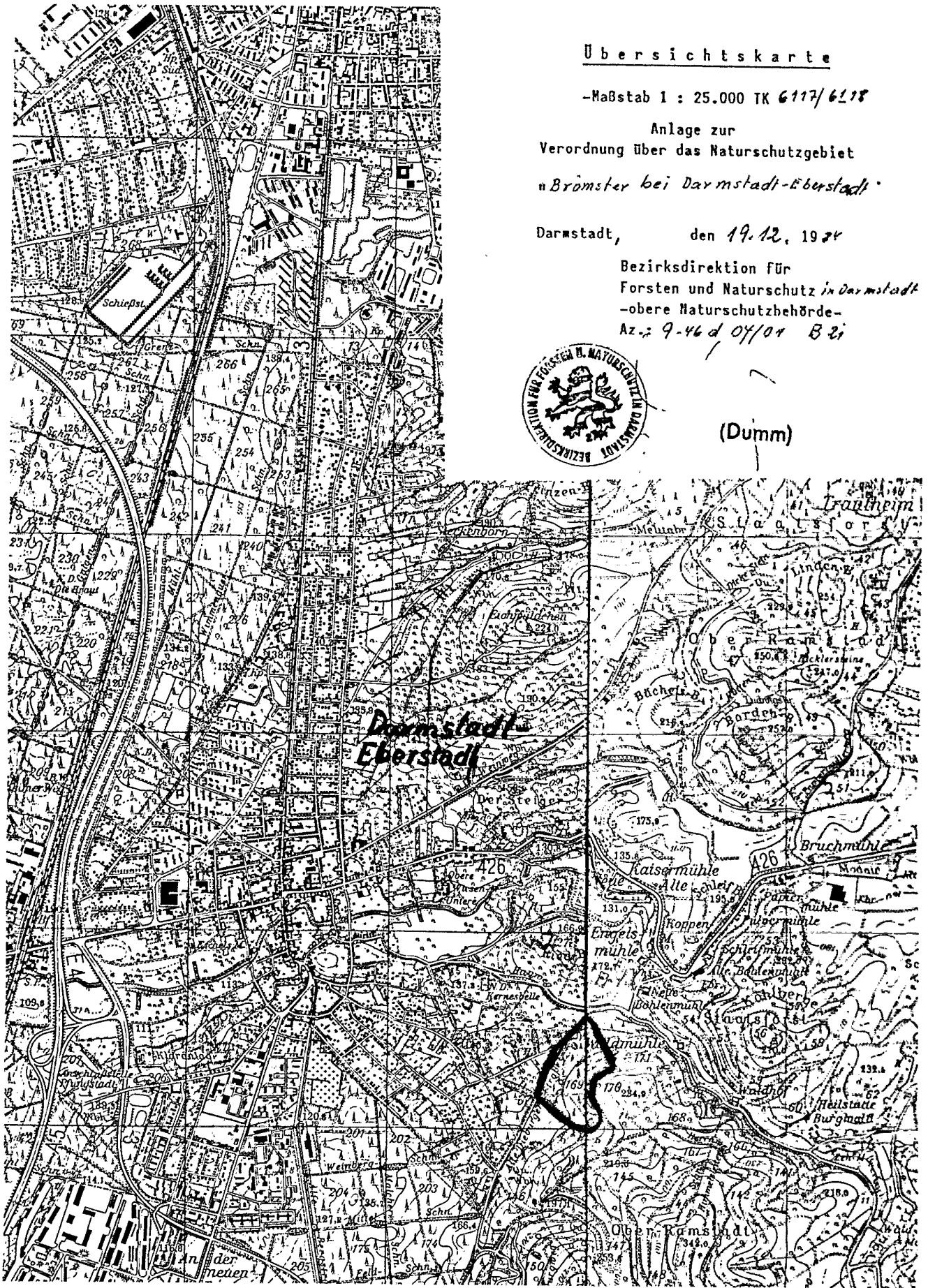
Anlage zur  
Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Brömster bei Darmstadt-Eberstadt“

Darmstadt, den 19. 12. 1924

Bezirksdirektion für  
Forsten und Naturschutz in Darmstadt  
-obere Naturschutzbehörde-  
Az.: 9-46 d 04/04 B 2i



(Dumm)



1024

### Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. September 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hemsberg von Bensheim-Zell“ vom 13. September 1983 (StAnz. S. 1944) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

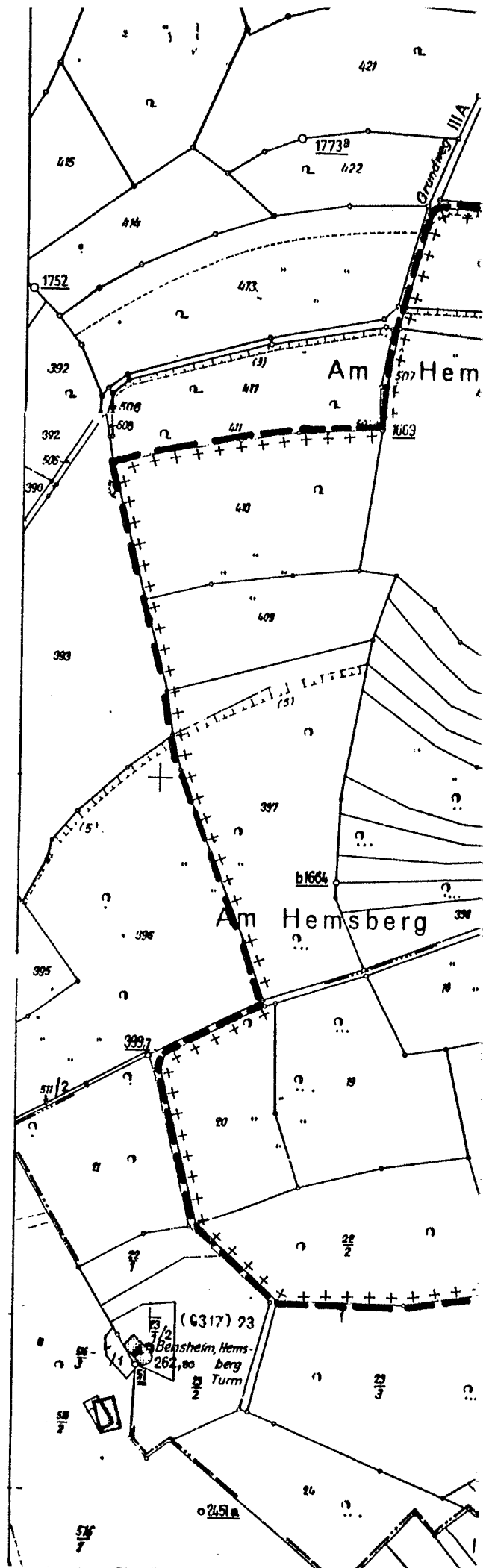
„§ 5

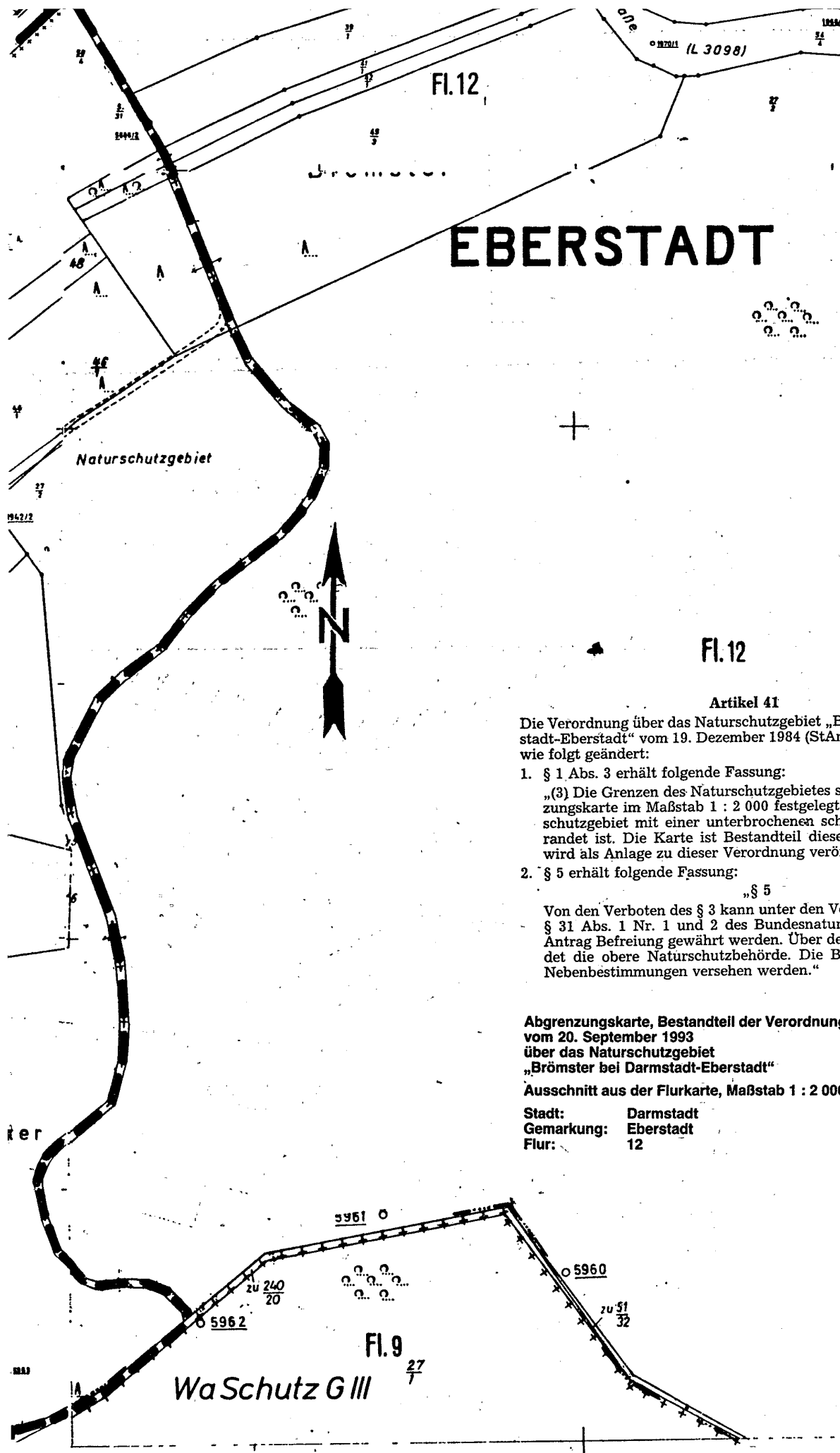
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Hemsberg von Bensheim-Zell“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

Landkreis: Bergstraße  
Stadt: Bensheim  
Gemarkung: Zell  
Flur: 2 und 3





# EBERSTADT

Fl. 12

### Artikel 41

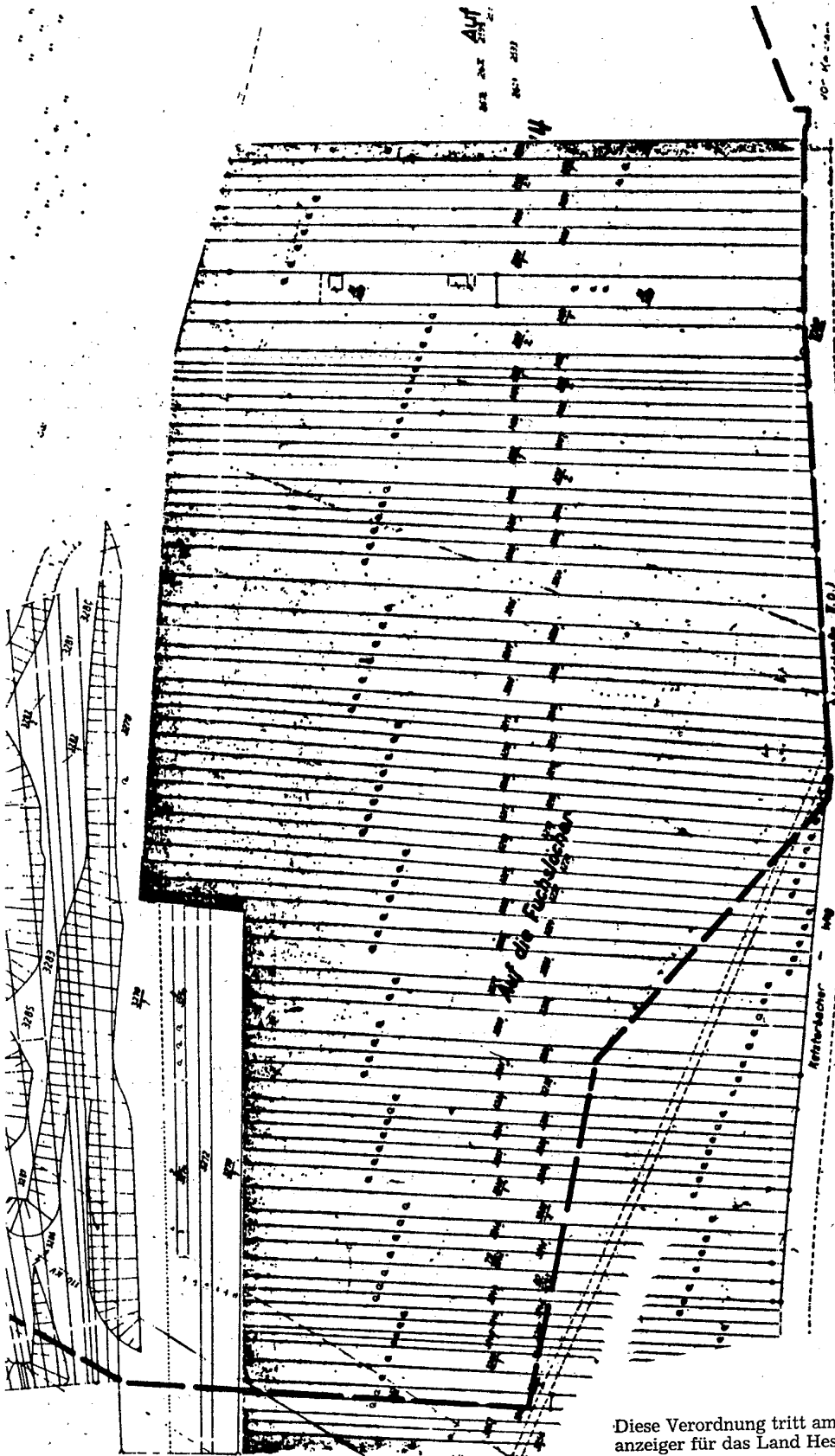
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brömster bei Darmstadt-Eberstadt“ vom 19. Dezember 1984 (StAnz. 1985 S. 63) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:  
 „§ 5  
 Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

**Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Brömster bei Darmstadt-Eberstadt“**  
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000  
 Stadt: Darmstadt  
 Gemarkung: Eberstadt  
 Flur: 12

Wa Schutz G III



**Artikel 44**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. September 1993

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

St.Anz. 43/1993 S. 2636